



Aktenzeichen: Pet 3-20-11-2171-015770

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 13.06.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 30 oder 40 mit Gleichstellung die Vorzüge wie ab einem GdB von 50 bekommen, d.h. zusätzliche Urlaubstage, einen früheren Rentenbeginn und Steuervorteile.

Zur Begründung des Anliegens wird ausgeführt, dass eine Behinderung grundsätzlich zu Einschränkungen und Problemen führe. Deshalb sei es eine große Entlastung, wenn Menschen mit Behinderung Anspruch auf zusätzliche Urlaubstage hätten, z.B. für Arztbesuche oder Tage, an denen die Behinderung bzw. Beschwerden ein Arbeiten nicht möglich mache. Entscheidend sei insbesondere ein früherer Rentenbeginn, da die Belastung am Arbeitsplatz sowohl durch die individuellen Einschränkungen der Betroffenen als auch die allgemein steigenden Anforderungen stetig zunehmen würden. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen.

Es handelt sich um eine Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 208 Mitzeichnende an und es gingen 44 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss betont, dass die Inklusion von Menschen mit Behinderung ein zentrales Element einer gerechten und vielfältigen Gesellschaft ist. Sie bedeutet, dass



jeder Mensch, unabhängig von seinen körperlichen oder geistigen Fähigkeiten, die gleichen Chancen und Möglichkeiten haben sollte. Die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben ist daher auch ein Kernanliegen der Bundesregierung sowie des Petitionsausschusses.

Nach § 2 Absatz 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) gelten Menschen als schwerbehindert, wenn bei ihnen ein GdB von wenigstens 50 vorliegt. Menschen mit Behinderung, die einen GdB von weniger als 50, aber wenigstens 30 haben, können gemäß § 2 Absatz 3 SGB IX schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können. Ziel der Gleichstellung ist es, Menschen mit Behinderungen dieselben arbeitsplatzbezogenen Nachteilsausgleiche wie schwerbehinderten Menschen zukommen zu lassen. Dazu gehört insbesondere der besondere Kündigungsschutz nach §§ 168 ff. SGB IX und die Leistungen des Integrationsamtes zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach § 185 SGB IX. Dadurch soll die ungünstige Konkurrenzsituation der Menschen mit Behinderung am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsmarkt verbessert und somit der Arbeitsplatz sicherer bzw. die Vermittlungschancen erhöht werden. Eine Differenzierung zwischen schwerbehinderten Menschen und diesen Gleichgestellten ist notwendig, um eine gezielte Unterstützung und Integration von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen sicherzustellen und die Gerechtigkeit und Chancengleichheit zu fördern.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass das Ziel der Gleichstellung nicht darin besteht, den Gleichgestellten den allgemeinen Status von Schwerbehinderten zu verleihen. In der Gesetzesbegründung zur Vorgängernorm von § 2 Abs. 3 SGB IX, § 2 Schwerbehindertengesetz a.F., heißt es dazu, dass Gleichgestellten die gleichen Vorteile wie Schwerbehinderten nach „diesem Gesetz“ (jetzt SGB IX) zu gewähren sind. Die Gleichstellung soll also sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen, die einen GdB zwischen 30 und 50 haben, in Bezug auf arbeitsrechtliche Schutzmaßnahmen und Unterstützungsleistungen ähnliche Rechte und Vorteile wie schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von mindestens 50 erhalten. Dies dient dem Ziel der



inklusiven Teilhabe am Arbeitsleben und der Vermeidung von Benachteiligung aufgrund von Behinderungen.

Vor dem Hintergrund dieser allgemeinen Erläuterungen, lässt sich zu dem mit der Petition vorgebrachten konkreten Anliegen ergänzend auf folgende Aspekte hinweisen: Der jährliche Zusatzurlaub von einer Woche pro Urlaubsjahr gemäß § 208 Abs. 1 SGB IX berücksichtigt das gesteigerte Regenerationsbedürfnis von schwerbehinderten Menschen und dient dazu, ihre Arbeitsfähigkeit zu erhalten. Das Bestehen eines solchen Bedürfnisses wird bei schwerbehinderten Menschen gesetzlich vermutet. Nach § 151 Abs. 3 SGB IX ist jedoch ausdrücklich festgelegt, dass die Regelung des § 208 SGB IX nicht auf Gleichgestellte im Sinne des § 2 Abs. 3 SGB IX anwendbar ist. Ziel der Gleichstellung ist, dass der Betroffene seinen Arbeitsplatz nicht aufgrund seiner Behinderung verliert oder einen solchen aus diesem Grund gar nicht erst erlangt. Dies erfordert das Vorliegen konkreter Tatsachen, die den Rückschluss zulassen, dass der Arbeitsplatz gerade wegen der Behinderung konkret gefährdet ist. Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass aus dieser Gleichstellung nicht zwangsläufig auf ein gesteigertes Erholungsbedürfnis geschlossen werden kann. Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Bedarf, die bestehende Regelung auf gleichgestellte Personen auszudehnen. Zusätzlich profitieren Schwerbehinderte von einigen rentenrechtlichen Vorteilen. Nach § 37 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) gelten für sie zum einen niedrigere Altersgrenzen für den Bezug einer Altersrente. Zum anderen können sie volle Entgeltersatzleistungen in Anspruch nehmen, selbst wenn ihre Erwerbsfähigkeit im rentenrechtlichen Sinn nicht gemindert ist.

Der Petitionsausschuss betont, dass neben den allgemeinen Regelungen für Schwerbehinderte im System der gesetzlichen Rentenversicherung eine breite Palette von Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe und zur Prävention existiert. Diese Leistungen sind darauf ausgerichtet, ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Arbeitsleben zu verhindern und werden unabhängig von der formellen Feststellung eines GdB erbracht. Wenn aufgrund der individuellen gesundheitlichen Situation einer Person das Leistungsvermögen für eine unbestimmte Zeit eingeschränkt ist, besteht die zusätzliche Möglichkeit, Erwerbsminderungsrente zu beantragen. Der Ausschuss ist der Überzeugung, dass dieses bestehende Regelwerk in der Lage ist, individuelle



Belastungen angemessen auszugleichen, auch für Menschen mit einem GdB von 30 oder 40. Es steht ein breites Spektrum von Unterstützungsmaßnahmen zur Verfügung, um die individuellen Bedürfnisse und Herausforderungen angemessen anzugehen und die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu fördern.

Der Petitionsausschuss möchte darüber hinaus erwähnen, dass eine Gleichstellung in rentenrechtlicher Hinsicht, wie sie die Petition fordert, potenziell negative Auswirkungen auf die Arbeitsplatzsicherung und Vermittlungschancen für Menschen mit Behinderung haben könnte. Dies würde jedoch dem Ziel der Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Behinderung widersprechen.

In Bezug auf steuerliche Nachteilsausgleiche merkt der Petitionsausschuss an, dass die standardisierten Pauschbeträge gemäß § 33b des Einkommensteuergesetzes (EStG) unabhängig von der Einordnung als schwerbehinderte Person in Anspruch genommen werden können. Diese Pauschbeträge für behinderungsbedingte Mehraufwendungen sind gestaffelt entsprechend dem jeweiligen GdB. Zuvor bestehende Einschränkungen bei der Geltendmachung des Behinderten-Pauschbetrags bei einem GdB kleiner 50 wurden bereits mit dem Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen vom 9. Dezember 2020 aufgehoben, sodass für diesen Personenkreis ab dem Jahr 2021 bereits umfangreiche steuerliche Verbesserungen erreicht werden konnten.

Die übrigen Aufwendungen, die aufgrund der Behinderung entstehen und nicht von den Pauschbeträgen erfasst werden, können gemäß § 33 EStG berücksichtigt werden. Dies erfolgt ebenfalls unabhängig von der Feststellung, ob eine Person als schwerbehindert eingestuft ist oder nicht. In Anbetracht dieser Regelungen sieht der Petitionsausschuss auch im Bereich des Steuerrechts insoweit keine Notwendigkeit einer Gesetzesanpassung.

Nach alledem wird kein weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf gesehen. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.